

Information zur fachpraktischen Prüfung in der Veranstaltung: „Methodik Leichtathletik“

Liebe Studierende,

die Prüfungsanforderungen für die fachpraktische Prüfung in der Leichtathletik wurden zu diesem SoSe überarbeitet. Die fachpraktische Prüfung (Praxis) kann zukünftig in jedem Sommersemester an zwei Terminen absolviert werden. Für beide möglichen Termine gilt eine separate An- sowie Abmeldefrist.

Wie bereits am 10.03.2022 bekanntgeben, ist der 3000 m Lauf als Zulassungsvoraussetzung für den Besuch der Veranstaltung nicht mehr notwendig. Der Lauf ist zukünftig fester Bestandteil (Pflichtteil) im Rahmen der fachpraktischen Prüfung. Die Anpassungen der Prüfungsanforderungen gelten für alle Studierenden, auch rückwirkend für Studierende früherer Semester. Anbei finden sie die gültige Fassung der Prüfungsanforderungen (diese sind zudem am Sportplatz Freudenberg einsehbar und im Moodlekurs zum Seminar hinterlegt).

FAQ:

1. *„Ich habe die MQ bereits in einem früheren Semester absolviert, bin allerdings nicht zur Prüfung angetreten bzw. durchgefallen. Kann ich mir den Lauf als Leistung für die Prüfung anrechnen lassen?“*
 - a. Eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ist nicht möglich. Bereits erbrachte Leistungen können nicht mehrfach anerkannt werden. Die Prüfungsteile der fachpraktischen Prüfung müssen in einem Prüfungszeitraum absolviert werden.
2. *„Muss ich den 3000 m Lauf zwingend bestehen bzw. überhaupt zu diesem antreten?“*
 - a. Der 3000 m Lauf als Teil der Leistungsüberprüfungen ist grundsätzlich, wie der Hürdensprint in der Techniküberprüfung, ein Pflichtteil für alle Studierenden. Im Rahmen der praktischen Prüfung ist allerdings ein Defizit erlaubt. Dieses muss durch die übrigen Leistungen ausgeglichen werden. Beide Prüfungsteile (Technik- und Leistungsüberprüfung) müssen mindestens mit einer „ausreichenden“ Leistung absolviert werden. Daher gilt, sofern die übrigen Leistungen insgesamt zum bestehen der Prüfung ausreichen, muss der Lauf nicht bestanden werden.
3. *„Warum sind die Anforderungen in den Leistungsüberprüfungen so massiv gestiegen?“*
 - a. Die Bewertung der Leistungsüberprüfungen erfolgt zukünftig nicht mehr direkt durch die Vergabe einer einzelnen Note für die gezeigte Leistung. Die erbrachte Leistung wird mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet. Dieses Vorgehen ermöglicht zum einen eine deutlich differenziertere Bewertung der Leistung, durch die Vergabe von leistungsgerechten Zwischenpunkten. Zum anderen bietet das neue Punktsystem mehr Spielraum für die Honorierung besonderer Leistungen sowie größeren Spielraum bei der Bewertung schwächerer Leistungen. Im Mittel müssen für das Erreichen einer 4,0 in der Leistungsüberprüfung 25 Punkte pro Disziplin erreicht werden, für das Erreichen einer 1,0 50 Punkte pro Disziplin. Die Vorgaben hierfür orientieren sich stark an den bisherigen Anforderungen.
4. *„Warum werden im Rahmen der Techniküberprüfungen Mindestanforderungen an die gezeigte Leistung gestellt, wenn es doch „nur“ um die Technik geht?“*
 - a. Eine funktionale Ausführung der Bewegungstechnik im Sinne der Darstellung der motorischen Invarianten der Bewegung resultiert, auch bei suboptimalen körperlichen Voraussetzungen, in einer ansprechenden Leistungsdarstellung in den schnellkraftdeterminierten Disziplinen der Leichtathletik. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Bewegungsdemonstration schafft zusätzliche Transparenz für die Bewertung der gezeigten Bewegungsausführung.

Gez.

Dr. Lars Heinke